

Kammergericht Berlin

BESCHLUSS

§§ 241, 307, 1004 BGB; Art. 5 Abs.1 GG; § 1 NetzDG §§ 935, 940 ZPO, § 130 StGB

- 1. Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte gem. § 32 ZPO ist gegeben, wenn es um die Löschung eines deutschsprachigen Videos geht, das in Deutschland über den in den USA ansässigen Betreiber der Video-Plattform YouTube öffentlich zugänglich gemacht wird.**
- 2. In der Praxis des Presse- und Äußerungsrechts ist ein Verfügungsgrund, wenn keine Selbstwiderlegung der Dringlichkeit, insbesondere durch Zuhaltungen gegeben ist, regelmäßig ohne weiteres zu bejahen.**
- 3. YouTube hat die mittelbare Drittwirkung der Grundrechte, insbesondere des Grundrechts der Nutzer auf Meinungsfreiheit, zu berücksichtigen. Es muss deshalb gewährleistet sein, dass eine zulässige Meinungsäußerung nicht von der Plattform entfernt werden darf. Kollidierende Grundrechtspositionen sind in ihrer Wechselwirkung zu erfassen und nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz so zum Ausgleich zu bringen, dass sie für alle Beteiligten möglichst weitgehend wirksam werden.**
- 4. An dieser Beurteilung ändert sich nichts dadurch, dass der Plattformbetreiber unstreitig die Löschung des Videos wegen eines Verstoßes gegen seine "Richtlinien zu hasserfüllten Inhalten" vorgenommen hat. Ob diese Richtlinien wirksam sind, oder aber die Nutzer entgegen den Geboten von Treu und Glauben benachteiligen (§ 307 Abs. 1 S. 1 BGB), muss im Rahmen des einstweiligen Verfügungsverfahrens nicht abschließend geklärt werden.**
- 5. Es wäre unvereinbar, wenn YouTube, gestützt auf ein "virtuelles Hausrecht" auf der von ihm bereitgestellten Plattform den Beitrag eines Nutzers, in dem er einen Verstoß gegen die Richtlinien erblickt, auch dann löschen darf, wenn der Beitrag die Grenzen zulässiger Meinungsäußerung nicht überschreitet.**
- 6. Hinsichtlich der Einordnung eines Inhalts als "hasserfüllter Inhalt" darf nicht auf die subjektiven Vorstellungen abgestellt werden, sondern auf objektivierbare Kriterien. Bei der Erfassung des Aussagegehalts muss die beanstandete Äußerung ausgehend von dem Verständnis eines unbefangenen Durchschnittslesers und dem allgemeinen Sprachgebrauch in dem Gesamtzusammenhang beurteilt werden, in dem sie gefallen ist.**

KG Berlin, Beschluss vom 22.03.2019, Az.:10 W 172/18

Tenor:

hat der 10. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin am 22.03.2019 durch die Richterin am Kammergericht Schönberg als Einzelrichterin **b e s c h l o s s e n**:

1. Auf die sofortige Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Landgerichts Berlin vom 3.07.2018 – 44 O 130/18 – geändert:

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung – der Dringlichkeit wegen ohne vorherige mündliche Verhandlung – bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, verboten,

a) das auf ihrem bei der Antragsgegnerin betriebenen Kanal veröffentlichte Video “F... Täter “Flüchtling” aus Eritrea! – A... -F... im Bundestag”

(Sprecherin): “Der Messerstecher, der in einem Intercity im F... Bahnhof zwei Personen schwer verletzt hatte, bevor er von einer Polizistin erschossen wurde, war laut ‚B... ‘ ein Flüchtling aus Eritrea.

Wieder zwei Schwerverletzte, die auf das Konto der Messer-Einwanderung nach Deutschland gingen, kommentiert A... W... .

(Sprecher): Der Täter sei offenkundig mit der unkontrollierten Migrationswelle ins Land gekommen, die A... M... willkürliche Grenzöffnung ausgelöst habe.

(Sprecherin): Die Gewerkschaft der Polizei bezeichne die deutschen Bahnhöfe als ‚Angsträume‘. Laut Kriminalstatistik gebe es dort in den vergangenen Jahren deutlich mehr Diebstähle und Körperverletzungen.

(Sprecher): Die Kanzlerin solle endlich die Verantwortung für die Messer-Einwanderung nach Deutschland übernehmen und wenigstens den Anstand aufbringen, bei den Opfern ihrer falschen Politik um Entschuldigung bitten, so W... .”

aus dem You Tube-Kanal der Antragstellerin zu löschen

und/oder

b) die Nutzbarkeit/Funktionalität des You Tube-Kanals der Antragstellerin wegen der Veröffentlichung des Videos “F... Täter “Flüchtling” aus Eritrea! – A... -F... im Bundestag” (Wortlaut wie unter lit. a) wiedergegeben), insbesondere die Option des Livestreamings, einzuschränken und/oder die Antragstellerin wegen der Veröffentlichung des genannten Videos von der Nutzung dieses Y... T... -K... auszuschließen.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens einschließlich derer des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

2. Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

Tatbestand:

Entscheidungsgründe: